Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 11.11.2026 **Drucksache** 19/**14483**

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes
hier: Gesetz zur Stärkung des öffentlichen Dienstes in der wehrhaften Demokratie

A) Problem

Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist auf eine rechtsstaatliche, verfassungstreue und gegenüber rechtswidrigen Einflussnahmen widerstandsfähige öffentliche Verwaltung angewiesen.

Die Beamten und Beamtinnen im Freistaat Bayern leisten eine herausragende Arbeit und nehmen dabei eine besondere Verantwortung wahr.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) müssen sich Beamte und Beamtinnen durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Zugleich tragen sie nach § 36 Abs. 1 BeamtStG die volle persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen. Haben sie Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung, sind sie nach § 36 Abs. 2 BeamtStG verpflichtet, diese unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen.

Das Remonstrationsrecht ist damit zugleich eine Remonstrationspflicht. Es ist ein wesentliches Instrument zur Sicherung rechtmäßigen staatlichen Handelns. Seine Bedeutung reicht über den Schutz der einzelnen Beamtin oder des einzelnen Beamten hinaus. Eine Verwaltung, deren Angehörige rechtswidrige dienstliche Anordnungen erkennen, rechtliche Bedenken offen ansprechen und ihre persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns wahrnehmen, stärkt den öffentlichen Dienst und den demokratischen Rechtsstaat.

Dies gilt in besonderem Maße, wenn dienstliche Anordnungen die Würde des Menschen verletzen, strafbar oder ordnungswidrig sind und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen und Beamten erkennbar ist.

Das geltende Recht enthält jedoch keine ausdrückliche landesrechtliche Regelung, die Beamte und Beamtinnen davor schützt, wegen der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach § 36 BeamtStG dienstlich benachteiligt zu werden. Ebenso fehlt es an landesrechtlichen Vorgaben, die den Dienstherrn verpflichten, organisatorische Voraussetzungen für eine geeignete Dokumentation und Möglichkeiten vertraulicher Beratung zu gewährleisten.

Für Beschäftigte von Polizeibehörden bestehen auf Bundes- und Landesebene bereits explizite gesetzliche Regelungen, die bei der Inanspruchnahme unabhängiger Polizeibeauftragter dienstliche Maßregelungen oder sonstige Nachteile ausdrücklich ausschließen. Auch das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) schützt Beamte und Beamtinnen in seinem Anwendungsbereich vor Repressalien.

Die rechtsstaatliche und demokratiesichernde Funktion der gesetzlichen Pflicht zur eigenverantwortlichen Prüfung der Rechtsmäßigkeit dienstlichen Handelns kann nur wirksam erfüllt werden, wenn Beamte und Beamtinnen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen ohne Furcht vor dienstlichen Nachteilen geltend machen

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

können und insbesondere in schwierigen rechtlichen Konfliktlagen ausreichende Handlungssicherheit besitzen.

Insofern wird ein ausdrückliches subjektives Recht normiert, wenn Beamte und Beamtinnen ihre Rechte und Pflichten gemäß § 36 BeamtStG rechtmäßig wahrnehmen.

B) Lösung

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) wird um ergänzende Schutz- und Organisationsregelungen zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach § 36 BeamtStG erweitert.

Beamte und Beamtinnen dürfen wegen der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach § 36 BeamtStG nicht benachteiligt werden. Das Benachteiligungsverbot erfasst insbesondere dienstliche Beurteilungen, Auswahl- und Beförderungsentscheidungen, die Übertragung von Dienstposten und Aufgaben, Versetzungen, Abordnungen sowie Fortbildungsmaßnahmen.

Der Dienstherr wird verpflichtet, die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Beamte und Beamtinnen ihre Rechte und Pflichten nach § 36 BeamtStG ohne Furcht vor unmittelbaren oder mittelbaren dienstlichen Nachteilen wahrnehmen können. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, geltend gemachte Bedenken und die hierauf ergangenen Entscheidungen auf Verlangen in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Schließlich hat der Dienstherr geeignete Möglichkeiten zur vertraulichen Beratung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach § 36 BeamtStG zur Verfügung zu stellen.

Die bundesrechtlichen Voraussetzungen, das Verfahren und die Rechtsfolgen der Remonstration nach § 36 BeamtStG bleiben unberührt. Insbesondere werden weder der Anwendungsbereich der Remonstration erweitert noch der bundesrechtlich geregelte Dienstweg oder die Folgepflicht verändert.

C) Alternativen

Keine

Bloße Verwaltungsvorschriften würden keinen dem gesetzlichen Benachteiligungsverbot vergleichbaren Schutz gewährleisten. Angesichts der Bedeutung der Remonstration für die persönliche Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie für die Sicherung einer rechtsstaatlichen und verfassungstreuen Verwaltung ist eine gesetzliche Regelung angezeigt.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Durch den Gesetzentwurf kann geringfügiger Verwaltungsaufwand entstehen. Dieser ist durch die vorhandenen Stellen und Mitteln gedeckt. Etwaige geringfügige zusätzliche Mittel würden im Rahmen des Nachtragshaushalts sichergestellt werden.

2. Kosten für die Kommunen

Für die Kommunen kann geringfügiger Verwaltungsaufwand entstehen. Wesentliche zusätzliche Kosten sind nicht zu erwarten.

3. Kosten für Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger

Für Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

Bayerischer Landtag
19. Wahlperiode
Drucksache 19/**14483**
11.11.2026

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

§ 1

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 44 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem Art. 7 werden die folgenden Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) [1]Beamte und Beamtinnen dürfen wegen der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach § 36 BeamtStG nicht benachteiligt werden. [2]Dies gilt insbesondere für dienstliche Beurteilungen, Auswahl- und Beförderungsentscheidungen, die Übertragung von Dienstposten und Aufgaben, Versetzungen, Abordnungen sowie die Teilnahme an Maßnahmen der dienstlichen Fortbildung.

(4) [1]Der Dienstherr hat die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Beamte und Beamtinnen ihre Rechte und Pflichten nach § 36 BeamtStG ohne Furcht vor dienstlichen Nachteilen wahrnehmen können. [2]Sie stellen sicher, dass Bedenken nach § 36 Abs. 2 und 3 BeamtStG und die hierauf ergangenen Entscheidungen auf Verlangen des Beamten oder der Beamtin in geeigneter Weise dokumentiert werden können.

(5) [1]Der Dienstherr stellt geeignete Möglichkeiten zur vertraulichen Beratung von Beamtinnen und Beamten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach § 36 BeamtStG zur Verfügung. [2]Die Beratung ersetzt die Geltendmachung von Bedenken nach § 36 Abs. 2 BeamtStG nicht und hat keine aufschiebende Wirkung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2027 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

I. Ziel und Notwendigkeit des Gesetzentwurfs

Der demokratische Rechtsstaat ist darauf angewiesen, dass die öffentliche Verwaltung zuverlässig nach Recht und Gesetz handelt. Eine wehrhafte Demokratie erschöpft sich nicht in Instrumenten zur Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen außerhalb des Staates. Sie setzt ebenso voraus, dass die staatlichen Institutionen selbst gegenüber rechtswidrigen oder verfassungswidrigen Einflussnahmen widerstandsfähig sind. Hierbei kommt den Beamtinnen und Beamten im Freistaat Bayern aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung und ihrer persönlichen Bindung an Recht und Verfassung eine zentrale Rolle zu.

§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG verpflichtet Beamte und Beamtinnen, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Die Verfassungstreuepflicht verlangt damit nicht lediglich eine passive Loyalität gegenüber der bestehenden Verfassungsordnung.

Diese Verpflichtung wird durch § 36 BeamtStG für den Bereich dienstlicher Anordnungen ergänzt. Nach § 36 Abs. 1 BeamtStG tragen Beamte und Beamtinnen die volle persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen. Haben sie Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung, müssen sie diese nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG unverzüglich auf dem Dienstweg geltend machen.

Die Remonstration ist deshalb nicht lediglich ein individuelles Recht zur Absicherung der eigenen Verantwortlichkeit. Sie ist zugleich eine gesetzliche Pflicht und ein institutionelles Instrument zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Beamte und Beamtinnen sind innerhalb der hierarchisch organisierten Verwaltung zur Befolgung rechtmäßiger dienstlicher Anordnungen verpflichtet. Diese Folgepflicht bedeutet jedoch keinen blinden Gehorsam. Die gesetzlich angeordnete persönliche Verantwortung nach § 36 Abs. 1 BeamtStG setzt vielmehr voraus, dass Beamte und Beamtinnen die Rechtmäßigkeit ihres dienstlichen Handelns eigenverantwortlich in den Blick nehmen und bestehende rechtliche Bedenken auf dem gesetzlich vorgesehenen Weg geltend machen.

Die Widerstandsfähigkeit demokratischer Institutionen und die Stärke des öffentlichen Dienstes hängt auch davon ab, dass rechtswidrige Einflussnahmen innerhalb staatlicher Hierarchien erkannt, angesprochen und auf ihre Vereinbarkeit mit Recht und Verfassung überprüft werden.

Das Remonstrationsverfahren stellt hierfür ein bundesrechtliches Instrument zur Verfügung. Erforderlich ist eine landesrechtliche Stärkung der tatsächlichen Verhältnisse für seine wirksame Wahrnehmung.

Beamte und Beamtinnen, die aufgrund rechtlicher Bedenken eine Entscheidung ihrer Vorgesetzten in Frage stellen müssen, können sich in einem erheblichen persönlichen und beruflichen Konflikt befinden. Die hierarchische Struktur der Verwaltung darf nicht dazu führen, dass eine Beamtin oder ein Beamter aus Sorge vor Auswirkungen auf Beurteilung, berufliches Fortkommen oder die weitere dienstliche Verwendung untätig bleibt.

Das geltende Beamtenrecht enthält kein ausdrückliches Verbot dienstlicher Benachteiligungen wegen einer rechtmäßigen Remonstration. Zwar ergeben sich Schutzwirkungen insbesondere aus der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht und dem Leistungsgrundsatz. Angesichts der besonderen Bedeutung der Remonstration für die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung soll der Schutz remonstrierender Beamtinnen und Beamter jedoch ausdrücklich gesetzlich verankert werden.

Die ordnungsgemäße Remonstration ist kein Ausdruck mangelnder Loyalität gegenüber Vorgesetzten oder dem Dienstherrn. Sie ist im Gegenteil Ausdruck der besonderen Loyalität der Beamtinnen und Beamten gegenüber Recht und Verfassung.

Es geht explizit nicht um einen Widerspruch von Beamtinnen und Beamten gegen rechtmäßige Entscheidungen bei divergierenden Auffassungen. Politische, fachliche oder bloße Zweckmäßigkeitsbedenken begründen keine Remonstration nach § 36 BeamtStG. Die Folgepflicht nach § 35 BeamtStG bleibt uneingeschränkt bestehen.

Der Gesetzentwurf verfolgt deshalb drei Ziele:

Der Schutz der Beamtinnen und Beamten vor dienstlichen Nachteilen wegen der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach § 36 BeamtStG wird expressis verbis im Bayerischen Beamtengesetz festgehalten.

Der Dienstherr wird verpflichtet, organisatorische Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine wirksame Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten ermöglichen und bei Bedarf eine geeignete Dokumentation der Remonstration gewährleisten.

Durch Möglichkeiten vertraulicher Beratung wird die Handlungssicherheit der Beamtinnen und Beamten insbesondere in schwierigen rechtlichen Konfliktlagen gestärkt.

II. Verfassungsrechtlicher Rahmen und Gesetzgebungskompetenz

1. Bundesrechtliche Regelung des beamtenrechtlichen Status

   Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes besitzt der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung.

   Von dieser Kompetenz hat der Bund mit dem Beamtenstatusgesetz Gebrauch gemacht.

   Zu den bundesrechtlich geregelten Statuspflichten gehören insbesondere die Grundpflichten nach § 33 BeamtStG, die Folgepflicht nach § 35 BeamtStG und die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit dienstlicher Handlungen einschließlich des Remonstrationsverfahrens nach § 36 BeamtStG.

   Der Landesgesetzgeber ist deshalb insbesondere daran gehindert, die Voraussetzungen einer Remonstration eigenständig zu verändern, den Anwendungsbereich des § 36 BeamtStG auf bloße Zweckmäßigkeitsbedenken auszudehnen, den dort geregelten Dienstweg abweichend auszugestalten oder zusätzliche landesrechtliche Gründe für eine Befreiung von der bundesrechtlichen Folgepflicht zu schaffen.

   Der Gesetzentwurf sieht derartige Änderungen ausdrücklich nicht vor.

2. Keine Veränderung der bundesrechtlichen Remonstrationspflicht

   Die vorgeschlagenen Regelungen knüpfen an § 36 BeamtStG an, ohne dessen Tatbestand oder Rechtsfolgen zu verändern.

   Insbesondere begründet Art. 7 Abs. 4 BayBG keinen zusätzlichen landesrechtlichen Remonstrationstatbestand. Die Vorschrift verpflichtet den Dienstherrn vielmehr dazu, organisatorische Voraussetzungen für eine wirksame Wahrnehmung der bereits bundesrechtlich geregelten Rechte und Pflichten nach § 36 BeamtStG zu schaffen. Sie verändert weder die Voraussetzungen der Remonstration noch den bundesrechtlich geregelten Dienstweg oder die Folgepflicht.

   Auch die bundesrechtliche Folgepflicht aus § 35 BeamtStG bleibt uneingeschränkt bestehen.

3. Landesrechtliche Regelungsbefugnis

   Gegenstand des Gesetzentwurfs sind ergänzende Schutz-, Fürsorge-, Organisations- und Verfahrensregelungen für die Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Wahrnehmung der bundesrechtlich geregelten Remonstrationspflicht.

   Das Benachteiligungsverbot regelt nicht die Remonstration selbst. Es normiert vielmehr ein subjektives Recht, das an die ordnungsgemäße Erfüllung der bundesgesetzlichen Remonstrationspflicht anknüpft.

   Die Regelung konkretisiert die Fürsorgeverantwortung des Dienstherrn. Wer kraft Bundesrechts verpflichtet ist, rechtliche Bedenken auch gegenüber Vorgesetzten geltend zu machen, darf gerade wegen der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Pflicht nicht in seinem beruflichen Fortkommen beeinträchtigt werden.

   Auch die in Art. 7 Abs. 4 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit einer Dokumentation verändert das bundesrechtliche Verfahren nicht. Sie ist als organisatorische Absicherung ausgestaltet und begründet insbesondere keinen zusätzlichen Anspruch auf eine rechtliche Begründung der Aufrechterhaltung oder Bestätigung einer dienstlichen Anordnung. Die bundesrechtlichen Anforderungen an die Remonstration, die Entscheidung der Vorgesetzten und die Ausführungspflicht bleiben unberührt.

   Gleiches gilt für die Bereitstellung vertraulicher Beratungsmöglichkeiten. Die Beratung tritt weder an die Stelle der Remonstration noch verändert sie den nach § 36 BeamtStG einzuhaltenden Dienstweg.

   Damit bleibt der bundesrechtlich geregelte Kern des Statusrechts unangetastet.

III. **Remonstration als wichtiges Element zur Stärkung des öffentlichen Dienstes in der wehrhaften Demokratie**

Die Verfassungstreue der Beamtinnen und Beamten gehört zu den tragenden Voraussetzungen eines funktionsfähigen demokratischen Staates.

§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG verlangt von ihnen nicht lediglich, verfassungsfeindliche Aktivitäten zu unterlassen. Sie müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

Diese besondere Pflichtenstellung korrespondiert mit der persönlichen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit dienstlichen Handelns nach § 36 Abs. 1 BeamtStG.

Der demokratische Rechtsstaat hat die Strukturen zu schaffen, in denen die Wahrnehmung dieser Pflichten flankierend unterstützt wird.

Das Remonstrationsrecht besitzt eine präventive Funktion. Rechtliche Bedenken können innerhalb der Verwaltung geltend gemacht und überprüft werden, bevor rechtswidriges staatliches Handeln nach außen tritt.

Diese Funktion ist für die wehrhafte Demokratie von besonderem Wert. Demokratische Resilienz setzt nicht erst bei der nachträglichen Sanktionierung verfassungswidrigen Handelns an. Sie verlangt auch innerstaatliche Mechanismen, durch die rechtswidrige oder verfassungswidrige Entwicklungen frühzeitig erkannt und korrigiert werden können.

Die Remonstration ist ein solcher Mechanismus. Der Gesetzentwurf stärkt den öffentlichen Dienst und die Beamtinnen und Beamten im Freistaat Bayern.

IV. Rechtsvergleich, Hinweisgeberschutz und Situation in Bayern

1. Gesetzlicher Benachteiligungsschutz in anderen Bereichen

   Der Schutz von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vor Nachteilen wegen der zulässigen Wahrnehmung dienstlicher Hinweis- und Kontrollrechte ist dem geltenden Recht nicht fremd. Auf Bundes- und Landesebene bestehen bereits ausdrückliche Benachteiligungsverbote, die strukturell an denselben Grundgedanken anknüpfen: Wer in rechtmäßiger Weise auf mögliche Fehlentwicklungen oder Rechtsverstöße hinweist, soll hieraus keine beruflichen Nachteile erleiden.

   Für die Polizeibehörden des Bundes bestimmt § 3 Abs. 1 des Polizeibeauftragtengesetzes (PolBeauftrG), dass Beschäftigte mögliche strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen oder mögliches Fehlverhalten im Einzelfall unmittelbar und ohne Einhaltung des Dienstwegs gegenüber der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes geltend machen können. Aufgrund einer solchen Eingabe dürfen der eingebenden Person keine dienstlichen Nachteile entstehen.

   Vergleichbare Schutzentscheidungen finden sich auch im Landesrecht. So bestimmt § 2 Abs. 2 des Polizeibeauftragtengesetzes Nordrhein-Westfalen (PolBeaufG), dass Polizeibeschäftigte wegen der Anrufung der oder des Polizeibeauftragten weder dienstlich gemaßregelt werden noch sonstige Nachteile erleiden dürfen. § 4 Abs. 2 des Bremischen Polizeibeauftragtengesetzes (BremPolBG) enthält ein entsprechendes Benachteiligungsverbot und ergänzt dieses sogar um eine Beweislastregel: Werden Tatsachen glaubhaft gemacht, die eine Benachteiligung wegen der zulässigen Eingabe vermuten lassen, trägt der Dienstherr die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot vorliegt.

   Diese Regelungen betreffen nicht die Remonstration nach § 36 BeamtStG. Sie knüpfen an eigenständige Eingaberechte gegenüber unabhängigen Beauftragten an. Sie zeigen jedoch, dass ein ausdrücklicher gesetzlicher Schutz vor dienstlichen Nachteilen wegen der zulässigen Wahrnehmung innerdienstlicher Kontroll- und Hinweisrechte im Beamten- und öffentlichen Dienstrecht anerkannt ist.

2. Verhältnis zum Hinweisgeberschutzgesetz

   Auch das Hinweisgeberschutzgesetz des Bundes enthält einen ausdrücklichen Schutz vor beruflichen Nachteilen. Beamte und Beamtinnen zählen nach § 3 Abs. 8 Nr. 3 HinSchG zu den vom Gesetz erfassten Beschäftigten. Nach § 36 Abs. 1 HinSchG sind gegen hinweisgebende Personen gerichtete Repressalien

sowie deren Androhung oder Versuch verboten. § 36 Abs. 2 HinSchG enthält darüber hinaus unter den dort genannten Voraussetzungen eine gesetzliche Vermutung zugunsten der hinweisgebenden Person und eine entsprechende Beweislastregel.

Hinweisgeberschutz und Remonstration sind unterschiedliche Rechtsinstitute. Das Hinweisgeberschutzgesetz schützt Meldungen und Offenlegungen von Informationen über Verstöße innerhalb seines sachlichen Anwendungsbereichs. § 36 BeamtStG knüpft demgegenüber an Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer konkreten dienstlichen Anordnung an und verpflichtet die Beamtin oder den Beamten, diese Bedenken unverzüglich auf dem gesetzlich vorgesehenen Dienstweg geltend zu machen. Eine Remonstration kann im Einzelfall zugleich einen vom Hinweisgeberschutzgesetz erfassten Sachverhalt betreffen; dies ist aber nicht notwendig.

3. Situation der Polizeibeschäftigten in Bayern

   Für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Freistaates Bayern besteht derzeit kein dem Polizeibeauftragtengesetz des Bundes oder den genannten Landesregelungen vergleichbares besonderes gesetzliches Eingaberecht zu einer unabhängigen Polizeibeauftragtenstelle mit einem daran anknüpfenden ausdrücklichen Benachteiligungsverbot. Für sie gelten insoweit die allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen. Art. 7 BayBG gewährleistet ein allgemeines Antrags- und Beschwerderecht unter Einhaltung des Dienstwegs und eröffnet bei Beschwerden gegen unmittelbare Vorgesetzte die unmittelbare Anrufung der nächsthöheren Vorgesetzten; ein explizites Benachteiligungsverbot enthält die Vorschrift bislang nicht.

   Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt einen anderen und zugleich umfassenderen Ansatz. Er schützt alle vom Bayerischen Beamtengesetz erfassten Beamtinnen und Beamten, die ihre bundesrechtlichen Rechte und Pflichten nach § 36 BeamtStG ordnungsgemäß wahrnehmen. Damit wird der Schutz nicht auf einen einzelnen Verwaltungsbereich beschränkt, sondern an die besondere persönliche Verantwortung sämtlicher Beamtinnen und Beamten angeknüpft.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Einordnung in Art. 7 ist systematisch sachgerecht. Art. 7 befindet sich im Abschnitt über Beschwerdeweg und Rechtsschutz und enthält bereits Regelungen über die Möglichkeit von Beamten und Beamtinnen, dienstliche Anliegen und Beschwerden innerhalb der Verwaltung geltend zu machen.

Zu Art. 7 Abs. 3

Abs. 3 enthält das zentrale Benachteiligungsverbot. Das geltende Beamtenrecht enthält kein ausdrückliches Verbot dienstlicher Benachteiligungen wegen einer rechtmäßigen Remonstration. Zwar ergeben sich Schutzwirkungen insbesondere aus der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht und dem Leistungsgrundsatz. Angesichts der besonderen Bedeutung der Remonstration für die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung soll der Schutz der Beamtinnen und Beamten jedoch ausdrücklich gesetzlich verankert werden.

Die Remonstration nach § 36 Abs. 2 BeamtStG ist bei bestehenden Rechtmäßigkeitsbedenken eine gesetzliche Pflicht. Ihre ordnungsgemäße Wahrnehmung darf für Beamte und Beamtinnen keine dienstlichen Nachteile zur Folge haben. Das Benachteiligungsverbot soll insbesondere verhindern, dass eine Remonstration unmittelbar oder mittelbar bei dienstlichen Beurteilungen, Auswahl- und Beförderungsentscheidungen, der Übertragung von Dienstposten oder Aufgaben, Versetzungen, Abordnungen oder Fortbildungsentscheidungen zum Nachteil der betroffenen Person berücksichtigt wird. Dies gilt es, expressis verbis zu normieren.

Die Aufzählung in Satz 2 ist nicht abschließend.

Der Begriff der Benachteiligung erfasst unmittelbare und mittelbare Nachteile, die kausal an die ordnungsgemäße Geltendmachung der rechtlichen Bedenken anknüpfen.

Nicht geschützt sind dagegen Pflichtverletzungen, die lediglich im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit einer Remonstration stehen. Das Benachteiligungsverbot entbindet insbesondere nicht von der Pflicht zu einem dienstgerechten Verhalten und schützt weder bewusst falsche Tatsachenbehauptungen noch sonstiges dienstpflichtwidriges Verhalten.

Entscheidend ist, dass eine ordnungsgemäße Remonstration als solche keinen negativen Einfluss auf die dienstliche Stellung oder berufliche Entwicklung haben darf. Dies gilt in besonderem Maße für dienstliche Beurteilungen. Die Bereitschaft, bei bestehenden rechtlichen Bedenken die gesetzlich vorgesehene Remonstration durchzuführen, darf nicht als mangelnde Loyalität, fehlende Kooperationsbereitschaft oder unzureichende Eignung für Führungsaufgaben bewertet werden.

Die gesetzliche Regelung fügt sich in eine bereits bestehende Schutzsystematik ein. Sowohl das Polizeibeauftragtengesetz des Bundes als auch Polizeibeauftragtengesetze einzelner Länder enthalten ausdrückliche Verbote dienstlicher Nachteile wegen zulässiger Eingaben. Das Hinweisgeberschutzgesetz schützt Beamte und Beamtinnen in seinem Anwendungsbereich ebenfalls ausdrücklich vor Repressalien. Art. 7 Abs. 3 knüpft diesen Schutzgedanken spezifisch an die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach § 36 BeamtStG an.

Zu Art. 7 Abs. 4

Abs. 4 verpflichtet den Dienstherrn, organisatorische Voraussetzungen für eine wirksame Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach § 36 BeamtStG zu schaffen.

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass eine gesetzlich vorgesehene Rechtmäßigkeitskontrolle nur wirksam sein kann, wenn die tatsächlichen Rahmenbedingungen ihre Wahrnehmung ermöglichen.

Hierzu gehört insbesondere eine Führungskultur, in der sachlich vorgetragene rechtliche Bedenken nicht als Illoyalität oder persönlicher Angriff verstanden werden.

Die Dokumentation soll insbesondere ermöglichen, die geltend gemachten rechtlichen Bedenken und die darauf ergangenen Entscheidungen nachvollziehbar festzuhalten.

Zu Art. 7 Abs. 5

Abs. 5 verpflichtet den Dienstherrn, geeignete Möglichkeiten einer vertraulichen Beratung zur Verfügung zu stellen.

Remonstrationen können rechtlich schwierige Sachverhalte und erhebliche persönliche Konfliktlagen betreffen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn Zweifel an der Vereinbarkeit einer dienstlichen Anordnung mit Verfassungsrecht, Grundrechten oder anderen höherrangigen Rechtsnormen bestehen.

Die Möglichkeit einer vertraulichen Beratung soll den Beamtinnen und Beamten eine sachgerechte rechtliche Einordnung ermöglichen und ihre Handlungssicherheit stärken.

Die Vorschrift schreibt keine bestimmte organisatorische Ausgestaltung vor. Der Dienstherr kann insbesondere auf bestehende geeignete Strukturen zurückgreifen oder zentrale beziehungsweise dezentrale Beratungsangebote schaffen.

Die nähere Ausgestaltung der Beratungsangebote, insbesondere hinsichtlich Zuständigkeit, Vertraulichkeit, Datenschutz und Dokumentation, kann durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

Die Beratung ist vom Remonstrationsverfahren selbst zu unterscheiden. Sie ersetzt weder die nach § 36 Abs. 2 BeamtStG erforderliche Geltendmachung der Bedenken gegenüber dem oder der unmittelbaren Vorgesetzten noch verändert sie den weiteren bundesrechtlich geregelten Dienstweg.

Die Inanspruchnahme einer Beratung hat insbesondere keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich einer bestehenden Folgepflicht.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Das Inkrafttreten zum 1. Juli 2027 gibt dem Dienstherrn ausreichend Zeit, die für Art. 7 Abs. 5 BayBG erforderlichen Beratungswege festzulegen und die Führungskräfte sowie die Beschäftigten über die Neuregelung zu informieren.